

# RS Vwgh 1993/3/25 92/16/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1993

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §148 Abs3 litb;

BAO §148 Abs3;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/16/0118

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 86/13/0168 3

### Stammrechtssatz

Die Verletzung des Verbotes der wiederholten Prüfung des gleichen Zeitraumes ist an sich sanktionslos und kann lediglich bei der Ermessensübung, ob tatsächlich eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorgenommen werden soll, Berücksichtigung finden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160117.X04

### Im RIS seit

11.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)